

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 1818/2019			
89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück Mitgliedsgemeinde Gehrde hier: Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Straßen	02.09.2019	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	11.09.2019	nicht öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück wird aufgestellt. Diese Änderung beinhaltet folgenden Geltungsbereich in der Mitgliedsgemeinde Gehrde:

1.) Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltungsanlage mit einer Größe von ca. 5 ha. Das Gebiet grenzt nordwestlich an die Feldstraße an und umfasst die Flurstücke 16 und 17 der Flur 13, Gemarkung Gehrde sowie die Flurstücke 21/1 und 21/4 der Flur 1, Gemarkung Groß-Drehle.

2.) Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Gewerbliche Tierhaltungsanlage zur Größe von ca. 3,4 ha. Der Geltungsbereich grenzt südlich an den Landsherrenweg an und umfasst das Flurstück 51/1 der Flur 3, Gemarkung Klein-Drehle.

Die Ermittlung und Bestimmung des Umfangs der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen einschl. der dafür notwendigen Flächen erfolgen im weiteren Verfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Sachverhalt:

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Ja

Nein

Sachverhalt:

Die Deutsche Frühstücksei Anlagenverwaltungs GmbH & Co. KG betreibt in der Gemeinde Gehrde eine Legehennenfarm in der Gemarkung Gehrde an der Feldstraße und eine Junghennenaufzuchtfarm in der Gemarkung Klein-Drehle am Landherrenweg. Aufgrund der gesetzlichen Haltungsverfahren für Legehennen und Junghennen muss die in der Legehennenfarm Gehrde derzeit genehmigte Kleingruppenhaltung mit einem Bestand von 210.600 Legehennenplätzen und einer Genehmigung für weitere 137.300 Legehennenplätzen, die nicht errichtet wurden, bis zum Jahre 2025 in eine Bodenhaltung umgerüstet werden. Für die Umrüstung der Stalleinrichtung ist eine Anzeige nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetzes möglich, wenn keine Erhöhung der Tierplätze erfolgt und die Immissionswerte eingehalten werden. Alternativ zum Umbau der vorhandenen Ställe erwägt der Betreiber den Neubau von Legehennenställen mit Abluftreinigungsanlagen als Ersatzbauten für die vorhandenen Ställe. Hierfür ist nach den Vorgaben des Landkreises Osnabrück die Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Gehrde Voraussetzung. Aufgrund der brandschutzrechtlichen Problematik wird der Neubau der Anlage favorisiert.

Bei der Junghennenaufzuchtfarm in Klein-Drehle sind in drei vorhandenen Ställen 376.704 Junghennenaufzuchtplätze genehmigt. Durch die Änderung der Haltungsverordnung muss die Haltung von Käfig auf Bodenhaltung umgerüstet werden. Hierfür wurden die entsprechenden Anträge beim Landkreis Osnabrück unter einer Tierplatzreduzierung auf neu 243.000 Junghennenaufzuchtplätze beantragt. Gleichzeitig ist der Einbau einer Abluftreinigungsanlage vorgesehen, der die vorhandenen Immissionen deutlich reduziert. Aufgrund der konkreteren

Untersuchung zur Sanierung der Gebäude musste allerdings festgestellt werden, dass insbesondere aufgrund der Veränderungen an den Entwässerungsanlagen am Boden sowie der notwendigen Änderungen an der Dacheindeckung und Dachkonstruktion beim Umbau ein erheblicher Aufwand betrieben werden muss, so dass der Betreiber auch hier einen Neubau der vorhandenen Ställe anvisiert. Auch hier ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Neubau durch die Gemeinde Gehrde notwendig.

Da in beiden Fällen die Ausweisung eines Sondergebietes im Rahmen der Bebauungspläne von der Gemeinde Gehrde vorgesehen ist, muss auch der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Da es sich hierbei um gewerbliche Tierhaltungsanlagen handelt, die nicht den städtebaulichen Kriterien zur planerischen Steuerung von nicht privilegierten Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB entsprechen, ist eine Einzelberatung notwendig. Die Gemeinde Gehrde hat die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Die Übernahme der Kosten durch den Betreiber ist durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gemeinsam mit der Gemeinde Gehrde zu regeln.

Gez. Dr. Baier
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Heidemann
(Fachdienstleiter III)